

Gemeinde Bad Essen	
59. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 81 „Sonnenwinkel“	
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – August/ September 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (6.8.2018)

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich in einem Jet-Tiefflugkorridor. Das bedeutet, dass durch den Flugplatz/Flugbetrieb mit Lärm - und Abgasemissionen zu rechnen ist.

Ich weise darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden können.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

21. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (15.8.2018)

aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./ Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG). Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens. Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“

(http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden im Plangebiet verdichtungsempfindlich. Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten sollte nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen gearbeitet werden. Daher sollte bei Erdarbeiten und beim Befahren auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Baggermatten sollten vorgehalten werden.

Laut unseren Daten befinden sich im Plangebiet Suchräume für schutzwürdige Böden. Das sind Böden, deren Schutzwürdigkeit sich durch das Bestehen ihre natürlichen Funktionen und Archivfunktion begründet. Sie zeichnen sich beispielsweise durch ihre besonderen Standorteigenschaften, ihre natürliche Fruchtbarkeit, natur- oder kulturgeschichtliche Bedeutung oder Seltenheit aus.

Im Umweltbericht ist bzgl. des Schutzgutes Boden ausgeführt, dass im Plangebiet Bereiche mit einer mittleren/ durchschnittlichen Bedeutung vorliegen. Das Plangebiet unterliegt aktuell bereits größtenteils einer starken anthropogenen Überformung.

Unter Berücksichtigung der biotopspezifischen (multi-funktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen ist bei Realisierung der Planung nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB/ UVP auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

Gemeinde Bad Essen 59. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 81 „Sonnenwinkel“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – August/ September 2018 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um naturhistorisch wertvolle Böden auf einem alten Waldstandort. Die Schutzwürdigkeit naturgeschichtlich repräsentativer Böden besteht aufgrund der besonders guten und v.a. typischen Ausprägung, die die Naturgeschichte - speziell die Prozesse der Bodenbildung – über geologische Zeiträume hinweg sichtbar machte. Für die Bauleitplanung gilt der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit solchen Böden.</p> <p>Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#.</p> <p>Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes stehen Gesteine (Tonstein, Schluffstein) des Mittleren Jura (Aalenium, Bajocium) an. Wasserlösliche Gesteine liegen am Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Realisierung der Planung beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>22. Landkreis Osnabrück (4.9.2018)</p> <p>die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 08.08.2018 bis 10.09.2018 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Gegen die o.a. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus regionaler- und bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Bad Essen 59. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 81 „Sonnenwinkel“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – August/ September 2018 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche größtenteils (bis auf einen Teil im Süden) von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (D 2.1 02) überlagert.</p> <p>In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.</p> <p>Betreffend des Vorsorgegebietes für Forstwirtschaft (D 3.3 07), welches das Plangebiet von drei Seiten umschließt und nahe des geplanten neuen Baufeldes liegt, weise ich auf den Grundsatz 3.2.1 03, Satz 2 des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen sowie das Ziel D 3.3 02 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück hin, Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden bzw. einen ausreichenden Abstand einhalten sollen; dies gilt insbesondere für den geplanten Neubau des Bettenhauses im Westen der Planänderung.</p> <p>Die Neuaufstellung des v.g. Bebauungsplanes wird begrüßt, da vorhandene Gegebenheiten aufgenommen und in die Planung übernommen werden bei gleichzeitiger Korrigierung teilweise gegebenen konkurrierendem Recht und somit der Schaffung von Rechtssicherheit. Auf der Planfassung ist in der Präambel der Hinweis auf „Örtliche Bauvorschriften“ zu streichen. Des Weiteren ist auf Seite 5/9 der Begründung unter 5.1" Art und Maß der baulichen Nutzung/ sonstige Nutzung" der vorletzte Absatz unvollständig. Ich bitte um entsprechende Ergänzung.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 59. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird in den Planbegründungen hingewiesen.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Den Ausführungen zum Immissionsschutz - Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft- in der Begründung vom 25.06.2018 in Kap. 7 auf Seite 8 kann gefolgt werden. Der Betrieb Seeger, Melier Str. 16, Bad Essen ist ca. 330 m in südwestlicher Richtung von dem geplanten Gebiet entfernt. Auf dem Betrieb sind neben einer Biogasanlage, die der Störfallverordnung unterliegt, 3.920 Ferkelaufzuchtplätze, 768 Sauen und Eber, 40 Jungsauen und 392 Mastschweine genehmigt. Ein Großteil der Tierhaltung ist an Abluftreinigungsanlagen angeschlossen (3.920 Ferkelaufzuchtplätze, 526 Sauen und Eber, 6 Jungsauen und 392 Mastschweine), daher sind von diesem Betrieb keine unzulässigen Geruchsmissionen auf das geplante Gebiet zu erwarten.</p>	<p>Entsprechende Aussagen werden in der Begründung zur 59. Änd. des FNP ergänzt.</p> <p>Da insbesondere in diesem Bereich lediglich bauliche Ergänzungen an bereits vorhandenen baulichen Anlagen vorgenommen werden sollen, ist hier davon auszugehen, dass dieses Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft in seiner Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Auch das umgebenden Vorsorgegebietes für Forstwirtschaft in seiner Eignung und besonderen Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Norden und Osten werden die vorhandenen baulichen Anlagen nur geringfügig ergänzt. Im Süden grenzt kein Wald an und im Westen liegt zwischen dem Waldrand und dem Plangebiet (mit dem geplanten Bettenhaus-Neubau) eine Straßen-/ Wegeparzelle, die hier eine Trennung zwischen Wald und Plangebiet bewirkt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Der Bebauungsplan wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Bad Essen 59. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 81 „Sonnenwinkel“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – August/ September 2018 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt Stellung genommen: Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet OS-50, Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland". Der Planbereich südlich der Erschließungsstraße liegt in der Pufferzone, der Bereich nördlich der Straße liegt teilweise in der Puffer- und teilweise in der Kernzone (Biotoptypenkartierung Nr. 1.5.3). Für den gesamten Bereich der Bauleitplanung ist eine Löschung aus dem Landschaftsschutz vorab zu beantragen! Des Weiteren weise ich vorsorglich darauf hin, dass eine Beratung zur LSG-Löschung in den entsprechenden Landkreismgremien erst im Frühjahr 2019 erfolgen kann.</p> <p>In der Scoping-Unterlage zum Umweltbericht wird der erforderliche Untersuchungsumfang für das Kapitel „Besonderer Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)" abgefragt. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Strukturen, aber auch des Umfeldes (wertvoller Buchenaltbestand), sowie der in der Biotoptypenerfassung gemachten Aussage: „...Bäume mit Höhlen und sichtbare Nester." sind entsprechende Kartierungen der Avifauna erforderlich. Höhlenbrüter, Eulenvogel, Greifvogel sind neben den gelisteten Vogelarten besonders zu betrachten. Weitere zu erfassende Tierarten sind Amphibien, Reptilien und Fledermäuse. In einem Radius von ca. 100 m um den Geltungsbereich des B-Planes sind diese Kartierungen durchzuführen. Dieses leitet sich aus den örtlichen Gegebenheiten ab. Erforderlich sind min. 8 Begehungen nach Südbeck et al.</p> <p>Sofern durch die geplanten Baulichkeiten in den Wald eingegriffen werden muss, sind entsprechende fachliche Einschätzungen zur Wertigkeit des Waldes erforderlich. Daraus leitet sich nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) der erforderliche Umfang der Ersatzaufforstung ab.</p> <p>Im Umweltbericht ist der Eingriff gem. §§ 13ff BNatSchG zu ermitteln. Dafür muss der Ist-Zustand auf Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells bewertet werden und darauf aufbauend der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen berechnet werden und die Maßnahmen sind darzustellen. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten. Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.</p> <p><u>Brandschutz:</u> Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus mit wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind. (A) Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 1/2 DVO-NBauO zu § 4/14/33 NBauO entsprechen.</p>	<p>Der Landkreis Osnabrück hat das Plangebiet inzwischen aus dem LSG entlassen. Auf die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 50 („Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland") vom 28. Sep. 2009 im Gebiet der Gemeinde Bad Essen vom 13. Juli 2020, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17, 15.09.2020, wird verwiesen.</p> <p>Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung einer Erstbegehung und den daraus resultierenden Erkenntnissen und der bestehenden Biotoptypenausstattung eine Ableitung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artenpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Relevanzprüfung). Im Ergebnis dieser Relevanzprüfung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches und seiner Umgebung sind die Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten. Aufgrund der Ergebnisse der oben aufgeführten Relevanzprüfung und einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgten im Sommerhalbjahr 2019 faunistische Kartierungen der Brutvögel (IPW 2019) und der Fledermäuse (DENSE 2019). Auf den Artenschutzbeitrag im Umweltbericht wird verwiesen.</p> <p>Die baulichen Anlagen des Haus Sonnenwinkel sind grundsätzlich bereits vorhanden und werden in ihrer räumlichen Gliederung bei Realisierung der Planung nicht wesentlich verändert. Die baulichen Maßnahmen (Neubau Bettenhaus) beschränken sich auf die Pufferzone des Landschaftsschutzgebietes und somit in erster Linie auf ökologisch weniger wertvolle Bereiche bzw. auf die Aufstockung um ein weiteres Geschoss sowie auf die Sanierung des Haupthauses. In den Wald wird nicht eingegriffen. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung beachtet.</p>

Gemeinde Bad Essen	
59. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 81 „Sonnenwinkel“	
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – August/ September 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.</p> <p>(B)</p> <p>Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen.</p> <p>Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m 3/2 h) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW - Arbeitsblatt W 405 - entsprechen.</p> <p>Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeinde bzw. Ortsbrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.</p> <p>(C)</p> <p>Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „Ein Standbein“, der abhängigen Löschwasserversorgung, auszurichten ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist daher nur dann ausreichend sichergestellt, wenn auch geeignete unabhängige Löschwasserstellen mit ausreichender Löschwassermenge in vertretbarer und zulässiger Entfernung von in der Regel nicht mehr als 300 m, im Ausnahmefall höchstens 500 m, von den davon zu schützenden Objekten zur Verfügung stehen. Die Löschwasserentnahmestellen müssen mindestens mit leichten Feuerwehrfahrzeugen zu jeder Tages- und Jahreszeit unmittelbar erreichbar und zur Löschwasserentnahme in geeigneter Weise eingerichtet sein.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet und die vorhandene Bebauung befinden sich nicht im Deckungs- und Löschbereich einer dafür ausgewiesenen, ausgebauten und unterhaltenen unabhängigen Löschwasserstelle.</p> <p>Die Löschwasserversorgung für dieses Bebauungsplangebiet mit der bereits seit Jahren vorhandene Bebauung und auch für die nunmehr vorgesehene weitere Bebauung ist daher als zunächst nicht sichergestellt einzustufen.</p> <p>Die unabhängige Löschwasserversorgung ist daher durch einrichten einer unabhängigen Löschwasserentnahmestelle, in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück, sicherzustellen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Um Übersendung einer Ausfertigung der o.a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 W - BauGB gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Bad Essen 59. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 81 „Sonnenwinkel“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – August/ September 2018 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>23. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (6.9.2018)</p> <p>die Gemeinde Bad Essen plant die Ausweisung von „Gemeinbedarfsflächen/ sozialen Zwecken dienende Anlagen und Einrichtungen: Familienferienstätte“ im Ortsteil Essener Berg. Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zum jetzigen Planungsstand wie folgt Stellung:</p> <p><u>Landwirtschaft</u> Rund 300 m südwestlich des Planungsraumes befindet sich der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb Seeger, der eine Biogasanlage betreibt und darüber hinaus einen immissionsschutzrechtlich relevanten Tierbestand (Schweine) unterhält. Da die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten auf der Hofstelle durch die vorliegende Planung nicht über das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt werden, stellen wir unsere diesbezüglichen Bedenken zurück. Inwieweit es an der geplanten Gemeinbedarfsfläche zur grenzwertüberschreitenden Geruchsbelastigungen kommt, kann von hier aus nicht beurteilt werden.</p> <p><u>Forstwirtschaft</u> Bei o.a. Planvorhaben wird möglicherweise Wald überplant. Sollte dies geschehen, ist der Verlust der Waldfläche durch eine Ersatzaufforstung auszugleichen bzw. zu kompensieren. Hierbei ist diese Fläche, wie im Umweltbericht richtig dargestellt, vorab zu bewerten. Unabhängig hiervon sollte bei allen Baumaßnahmen aus Verkehrssicherheitsgründen ein Mindestabstand zum Wald von einer baumfallenden Länge (30 m) eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Eigentümer der angrenzenden Waldfläche von seiner Verkehrssicherungspflicht freizustellen. Bei einer Ersatzaufforstung sollte die zuständige Bezirksförsterei Wittlage-Ost, Herr Jochen Schulze Pellengahr, Kokenrottstr. 4, 49152 Bad Essen, beteiligt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Bzgl. der ggf. möglichen Geruchsimmissionen wird auf die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück vom 4.9.2018 verwiesen: „Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Den Ausführungen zum Immissionsschutz - Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft- in der Begründung vom 25.06.2018 in Kap. 7 auf Seite 8 kann gefolgt werden. Der Betrieb Seeger, Melier Str. 16, Bad Essen ist ca. 330 m in südwestlicher Richtung von dem geplanten Gebiet entfernt. Auf dem Betrieb sind neben einer Biogasanlage, die der Störfallverordnung unterliegt, 3.920 Ferkelaufzuchtplätze, 768 Sauen und Eber, 40 Jungsauen und 392 Mastschweine genehmigt. Ein Großteil der Tierhaltung ist an Abluftreinigungsanlagen angeschlossen (3.920 Ferkelaufzuchtplätze, 526 Sauen und Eber, 6 Jungsauen und 392 Mastschweine), daher sind von diesem Betrieb keine unzulässigen Geruchsimmissionen auf das geplante Gebiet zu erwarten.“</p> <p>Die baulichen Anlagen des Haus Sonnenwinkel sind grundsätzlich bereits vorhanden und werden in ihrer räumlichen Gliederung bei Realisierung der Planung nicht wesentlich verändert. Die baulichen Maßnahmen (Neubau Bettenhaus) beschränken sich auf die Pufferzone des Landschaftsschutzgebietes und somit in erster Linie auf ökologisch weniger wertvolle Bereiche bzw. auf die Aufstockung um ein weiteres Geschoss sowie auf die Sanierung des Haupthauses. In den Wald wird nicht eingegriffen. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.</p> <p>Der umgebenden Wald wird in seiner Eignung und besonderen Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Norden und Osten werden die vorhandenen baulichen Anlagen nur geringfügig ergänzt. Im Süden grenzt kein Wald an und im Westen liegt zwischen dem Waldrand und dem Plangebiet (mit dem geplanten Bettenhaus-Neubau) eine Straßen-/ Wegeparzelle, die hier eine Trennung zwischen Wald und Plangebiet bewirkt. Die nebenstehend angesprochenen 30m können hier nicht eingehalten werden. Außerhalb des Bauleitplanverfahrens werden entsprechende Vereinbarungen bzgl. der Verkehrssicherungspflicht getroffen.</p>

Gemeinde Bad Essen	
59. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 81 „Sonnenwinkel“	
Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – August/ September 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>28. NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz, Cloppenburg (9.8.2018)</p> <p>die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Wesentliche Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes sind durch die Planung nicht zu erwarten.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde hat keine Bedenken bzgl. dieser Planung geäußert.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>37. Wasserverband Wittlage (23.8.2018)</p> <p>Hierzu nehme ich Stellung wie folgt:</p> <p>1. Die Anschlussmöglichkeiten des beplanten Gebietes an die zentrale Wasserversorgung sind gegeben und schon vorhanden. Ggf. müssen einzelne Grundstücksanschlüsse ergänzt werden.</p> <p>Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Bestimmungen der Wasserversorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage. Die Versorgung mit Trinkwasser im normalen Umfang kann sichergestellt werden.</p> <p>2. Die Anschlussmöglichkeiten des beplanten Gebietes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung sind ebenfalls gegeben und schon vorhanden. Ggf. müssen einzelne Grundstücksanschlüsse ergänzt werden. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Bestimmungen der Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage.</p> <p>3. In der Nähe des Verfahrensgebietes ist keine öffentliche Regenwasserkanalisation vorhanden. Regenwasser ist wie bisher ortsnah zu versickern bzw. abzuleiten.</p> <p>Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bad Essen, und gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Sonnenwinkel“, Bad Essen, keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>39. Westnetz GmbH, Osnabrück (30.8.2018)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.08.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplan, sowie die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes, hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten aktuelle Planauskünfte einholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung.</p>

Gemeinde Bad Essen 59. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 81 „Sonnenwinkel“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – August/ September 2018 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	Die Stellungnahme wird beachtet.
<p>Eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <p>2. Amprion GmbH (14.8.2018) 6. Deutsche Telekom Technik GmbH (4.9.2018) 7. Exxon Mobil Production Deutschland (7.8.2018) 10. Gemeinde Bissendorf (17.8.2018) 12. Gemeinde Ostercappeln (20.8.2018) 13. Gemeinde Stemwede (15.8.2018) 15. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland (23.8.2018) 16. Industrie- und Handelskammer (4.9.2018) Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim 29. PLEdoc GmbH (3.8.2018) 32. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt OS (3.9.2018) 33. Stadt Melle (13.8.2018) 38. Unterhaltungsverband Nr. 70 Obere Hunte (23.8.2018)</p>	Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.
<p>Keine Stellungnahme abgegeben:</p> <p>1. Agentur für Arbeit Osnabrück 3. Bischöfliches Generalvikariat 5. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Essen 9. Gasunie Deutschland Services GmbH 11. Gemeinde Bohmte 14. Gemeindebrandmeister Jobst Wilker 17. Vodafone Kabel Deutschland 18. Kath. Kirchengemeinde Bad Essen 19. Kirchenamt Osnabrück 20. Klosterrentamt Osnabrück 24. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbh 25. LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung, Osnabrück-Meppen 26. Nds. Landesamt für Denkmalpflege 27. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück 30. Polizeiinspektion Osnabrück-Land 31. Staatl. Baumanagement OS-EL 34. Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege 35. Stadt Preußisch Oldendorf 36. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH</p>	Die Gemeinde geht davon aus, dass keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen.
<p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>	Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.